Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Eröffnung	26.11.2025
Eingabefrist	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Siedlungswasserwirtschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Damian Dominguez (Damian.Dominguez@bafu.admin.ch), Corin Schwab (Corin.Schwab@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 35 83

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: Hilfe & Kontakt - Upload-Word
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Zürich
Abkürzung	Kanton ZH
Zuständige Stelle	Baudirektion Kanton Zürich
Adresse	Baudirektion Walcheplatz 2 Postfach 8090 Zürich
Vorname	Daniela
Name	Hunziker
Telefonnummer (Rückfragen)	043 259 44 32
Eingereicht am	4. März 2026

Rückmeldung zum: Erläuternder Bericht zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und der Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwassereinigungsanlagen

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	A. Trink- und Grundwasserschutz Im erläuternden Bericht sind die vorgesehenen Änderungen des GSchG erklärt und deren Auswirkungen auf verschiedene Bereiche sowie rechtliche Aspekte umschrieben. Zudem werden Punkte aufgegriffen, die in der GSchV für die Umsetzung der angepassten Artikel konkretisiert werden sollen. Diese sind noch mit den Kantonen abzustimmen. Damit die Bezeichnung der ZU verhältnismässig umsetzbar ist, müssen die Kantone bei der Erarbeitung der Kriterien und Anforderungen eng einbezogen werden. Richtlinien und Vollzugshilfen müssen zeitig zur Verfügung gestellt werden. Im erläuternden Bericht sollten keine Konkretisierungen beschrieben werden, die erst im Rahmen der nötigen Anpassungen der GSchV erarbeitet werden. Die Begriffe «Anforderungswert» für Grundwasser gemäss der GSchV oder «Höchstwert» für Trinkwasser gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) sind anstelle des undefinierten Begriffs «Grenzwert» zu verwenden. B. Abwasserreinigung Anforderungen an die Reinigungsleistung der ARA bezüglich Stickstoff- und Spurenstoffelimination werden erst nach der vorliegenden Gesetzesanpassung in der GSchV festgelegt. Im erläuternden Bericht sind sie jedoch bereits aufgeführt. 1. Spurenstoffelimination Das neue Kriterium (Massnahmenpflicht bei ARA mit mehr als 1000 Eang und mehr als 2% Abwasseranteil) ist sinnvoll. Den Kantonen ist die Möglichkeit einzuräumen, im Einzelfall aufgrund von Messungen im Gewässer bzw. weiteren Schutzinteressen zu

	entscheiden, ob Massnahmen auf der ARA notwendig sind oder nicht. Bei ARA mit weniger als 1000 Eang und einer Überschreitung der Anforderung gemäss Anhang 2 GSchV stimmen wir der Anforderung zu, dass für diese ARA vertiefte Abklärungen durch die Vollzugsbehörde nötig und Massnahmen sorgfältig und verhältnismässig umzusetzen sind. Notwendige Nachrüstungen von ARA, falls die Anforderungen von Anhang 2 GSchV im Gewässer nicht erfüllt werden können, sollen abgeltungsberechtigt sein. Kombiverfahren sollen ebenfalls abgeltungsberechtigt sein, sofern sie für die Erfüllung der Anforderungen erforderlich sind. 2. Reduktion Stickstoffeinträge Die Anforderungen an Ammonium und Nitrit für ARA mit mehr als 1000 Einwohnerwerten (EW), d.h. die ganzjährige Nitrifikation, werden grundsätzlich begrüsst. Dies ist Stand der Technik. Eine stabile Nitrifikation erlaubt eine saisonale Denitrifikation und reduziert auch die Lachgasemissionen. Die Frist zur Umsetzung bis 2035 ist zu kurz. Die Umsetzung dieser Defizite soll im Rahmen der kantonalen Planung festlegt werden können. Dies erlaubt eine Abstimmung mit der Erfüllung der weiteren Anforderungen. 3. Vollzugshilfe Voraussetzung für die fristgerechte Umsetzung ist das Vorliegen einer Vollzugshilfe (u.a. Grundlagen für Bestimmung der massgebenden EW bzw. Eang, Berechnung des Abwasseranteils, Ermittlung Reinigungseffekt Stickstoffelimination, Inhalte der kantonalen Planung, Inhalte der Berichterstattung). 4. Kantonale Planung Die Erarbeitung der geforderten kantonalen Planungen soll durch den Bund finanziell unterstützt werden, wie in Kap. 6.2.1 dargelegt wird.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Übersicht
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Ausgangslage
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1.1. Handlungsbedarf und Ziele
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1.2. Gewählte Lösung und geprüfte Alternativen
Artikel Detail / andere Informationen	Kap. 1.2.1
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	In Kap. 1.2.1 ist im Abschnitt «Trinkwasseraufbereitung als Alternative verworfen» folgender Satz anzufügen: «Zudem widerspricht eine Trinkwasseraufbereitung dem Vorsorgeprinzip und die Verursacher haben keinen Anreiz, ihre Emissionen zu reduzieren.» Zum Abschnitt «Bezeichnung der Zuströmbereiche für ausgewählte Grundwasserfassungen» in Kap. 1.2.1 ist anzumerken, dass je nach Kriterien der «Regionalen Bedeutung» die Anzahl Fassungen deutlich grösser sein könnte. Allein im Kanton Zürich ist mit rund 60 regional bedeutenden Fassungen zu rechnen, sofern alle grossen Fassungen, die einen hohen Bevölkerungsanteil mit Trinkwasser versorgen bzw. versorgen könnten (siehe auch Kap. 4.2.1), dazu gehören.

Titel / Frage	1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1.4. Erledigung parlamentarischer Vorstösse
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3. Rechtsvergleich, insb. mit dem europäischen Recht
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	4.1. Grundzüge der Vorlage: Die beantragte Neuregelung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	4.2. Grundzüge der Vorlage: Umsetzungsfragen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	In Kap. 4.2 wird auf die Voraussetzungen, unter welchen Trinkwasserfassungen als regional bedeutend eingestuft oder aufgrund der Landnutzung konkret gefährdet sind, eingegangen, die auf Verordnungsstufe definiert werden sollen. Eine Gefährdung soll u.a. bestehen, wenn 40% der Einzugsgebietsfläche einer Grundwasserfassung für Ackerbau oder Spezialkulturen genutzt ist. Für die Ermittlung des prozentualen Anteils von Flächen mit Ackerbau oder Spezialkulturen im Fassungseinzugsgebiet muss ein solches zuerst provisorisch bestimmt werden. Im Kanton Zürich liegen rund 900 Trinkwasserfassungen im öffentlichen Interesse, die auf eine Gefährdung geprüft werden müssten.

Titel / Frage	4.3. Grundzüge der Vorlage: Abstimmung von Aufgaben und Finanzen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	5. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
Artikel Detail / andere Informationen	S. 30, Erläuterung zu Art. 19a Abs. 2
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die folgenden Abschnitte sind wegzulassen: Für die Ermittlung der Ausdehnung des Zuströmbereichs musste bisher die Wassermenge berücksichtigt werden, welche höchstens entnommen werden darf. Diese Wassermenge (konzessionierte Menge) entspricht häufig einem Vielfachen dessen, was jemals tatsächlich genutzt wird und führte zu unnötig grossen Zuströmbereichen. Neu soll in Anhang 4 Ziff. 113 GSchV geregelt werden, dass die langfristig geförderte Grundwasser- bzw. austretende Wassermenge (Quellschüttung) der Grundwasserfassung berücksichtigt werden muss. Mit der neuen Regelung werden die Zuströmbereiche kleiner.
Begründung / Bemerkung	In Kap. 5 wird zum Abs. 2 von Art. 19a erläutert, dass in der GSchV als Berechnungsgrundlage für die Ausdehnung des ZU die langfristig geförderte Entnahmemenge und nicht wie bisher die konzedierte Entnahmemenge berücksichtigt werden soll. Die Bestimmung der «langfristig» geförderten Menge ist praktisch unmöglich, da sich die jährliche Nutzung je nach Umständen stark verändert (z.B. Ausfall anderer Ressourcen wegen Verunreinigungen, langdauernden Bauvorhaben oder Unfällen, Trockenheit, Bevölkerungswachstum usw.). Damit der ZU nicht laufend angepasst werden muss, soll weiterhin die konzessionierte Entnahmemenge massgebend sein. Eine Verkleinerung der Flächen, auf denen Massnahmen nötig sind, kann auf anderem Weg (z. B. Einteilung des ZU in besonders relevante Flächen aufgrund der Nutzung, Bodenaufbau, Nähe zu Fassung usw.) erreicht werden. Dieser Punkt ist im Rahmen der Änderung der GSchV zu diskutieren und sollte nicht im erläuternden Bericht zur Änderung des GSchG vorweggenommen werden.

Titel / Frage	6. Auswirkungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6.1. Auswirkungen auf den Bund
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6.2. Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6.3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft
Artikel Detail / andere Informationen	6.3.1
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	In Kap. 6.3.1 werden im Abschnitt «Abschätzung der Auswirkungen anhand bestimmter Modellregionen» die Auswirkungen auf die Landwirtschaft thematisiert. Alle drei Modellregionen sind nicht repräsentativ für das Schweizer Mittelland, das erhöhte Nitratwerte aufweist. Es ist im genannten Kapitel nach dem 2. Abschnitt folgender Abschnitt zu ergänzen: «Gemäss den NAQUA-Auswertungen (Nitrat im Grundwasser) überschreiten knapp 50% der Messstellen in Gebieten, die von Acker- oder Gemüsebau geprägt sind, den Anforderungswert gemäss GSchV. Betroffen ist primär das Mittelland. In den Modellregionen Thurtal sowie Werdenberg/Sarganserland liegen keine verunreinigten Trinkwasserfassungen, in der Modellregion Sense/See sind nur 15% der untersuchten Fassungsgruppen verunreinigt. Daher sind alle drei Modellregionen nicht repräsentativ für das stark landwirtschaftlich geprägte Mittelland. Es ist hier mit grösseren Auswirkungen zu rechnen.»

Titel / Frage	6.4. Auswirkungen auf die Gesellschaft
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6.5. Auswirkungen auf die Umwelt
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6.6. Andere Auswirkungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	7. Rechtliche Aspekte
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	